

## **Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 23/2010**

### **VI. Nachtragssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung wird durch Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.07.2010 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

- (1) § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Über Stundungsanträge entscheidet

- a) bei Beträgen bis zu 5.000,00 € bis zur Dauer von einem Jahr die zuständige Amtsleitung,
- b) bei Beträgen bis zu 50.000,00 € bis zur Dauer von 2 Jahren die Leitung des Amtes für Finanzen,
- c) bei Beträgen bis zu 200.000,00 € bis zur Dauer von 2 Jahren die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- d) bei Beträgen über 200.000,00 € bis zur Dauer von 2 Jahren der Hauptausschuss,

Die zuständige Amtsleitung kann die Entscheidung über Stundungsanträge bei Beträgen bis zu 500,00 € an MitarbeiterInnen ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

- (2) § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Stundung kann höchstens insgesamt zwei Jahre gewährt werden. In der Regel soll sich die Stundung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken und möglichst nicht über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen. In besonders begründeten Einzelfällen kann Stundung auch über einen Zeitraum von 2 Jahren hinaus bei Beträgen bis zu 50.000,00 € durch die Leitung des Amtes für Finanzen, bei Beträgen bis zu 200.000,00 € durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und bei Beträgen über 200.000,00 € durch den Hauptausschuss gewährt werden.

- (3) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über die Niederschlagung entscheidet

- a) bei Beträgen bis zu 1.000,00 € die zuständige Amtsleitung,
- b) bei Beträgen bis zu 10.000,00 € die Leitung des Amtes für Finanzen,
- c) bei Beträgen bis zu 50.000,00 € die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- d) bei Beträgen bis zu 100.000,00 € der Hauptausschuss,
- e) bei Beträgen über 100.000,00 € die Ratsversammlung.

Die zuständige Amtsleitung kann die Entscheidung über Niederschlagungen bei Beträgen bis zu 200,00 € an MitarbeiterInnen ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

- (4) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über den Erlass einer Forderung entscheidet

- a) bei Beträgen bis zu 1.000,00 € die zuständige Amtsleitung,
- b) bei Beträgen bis zu 10.000,00 € die Leitung des Amtes für Finanzen,
- c) bei Beträgen bis zu 50.000,00 € die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- d) bei Beträgen bis zu 100.000,00 € der Hauptausschuss,
- e) bei Beträgen über 100.000,00 € die Ratsversammlung.

Die zuständige Amtsleitung kann die Entscheidung über Erlassanträge bei Beträgen bis zu 50,00 € an MitarbeiterInnen ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

(5) § 6 erhält folgende Fassung:

In Einzelfällen kann davon abgesehen werden, eigene Ansprüche von weniger als 25,00 € geltend zu machen; es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist

## **Artikel II**

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Itzehoe, 19.07.2010

gez.

Dr. Koeppen  
Bürgermeister